

Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin

Kopie an: Kommision	Kopie an Mdt.: Staatsanw.	WW:	Kopie an: Rückst.
EINGEGANGEN			
15. NOV. 2019			
Kopie an: Zahlung			ZDA

12.11.2019
Seite 1

Aktenzeichen

Ermittlungsverfahren gegen Dr. [REDACTED] B [REDACTED] u. a.
wegen Körperverletzung

Datum der Strafanzeige: 15.04.2019

Ihre Mandantin: S [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Soweit Ihre Mandantin gegen die Beschuldigten den Vorwurf der Körperverletzung am [REDACTED].02.2013 erhebt, kommt eine strafrechtliche Verfolgung nicht (mehr) in Betracht. Die einschlägige fahrlässige Körperverletzung wird gem. § 230 StGB grundsätzlich nur verfolgt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Tat ein wirksamer Strafantrag gestellt wird (§ 77 b StGB). Da dies vorliegend nicht erfolgt ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat nicht besteht, kommt eine Verfolgung bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht. Darüber hinaus ist die gem. §§ 229, 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB geltende 5 -jährige Verjährungsfrist inzwischen abgelaufen, so dass eine Verfolgung auch aus diesem Grunde ausscheidet.

Klarstellend weise ich daraufhin, dass - entgegen der Ausführungen Ihrer Mandantin in der o.a. Strafanzeige - eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB nicht in Betracht kommt. Das von einem zugelassenen Arzt bei ärztlicher Behandlung



[REDACTED]

verwendete Instrumentarium unterfällt nicht dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs, da dies bestimmungsgemäß verwandt wird und diesem daher der Angriffs- und Verteidigungscharakter fehlt. Im Zusammenhang mit der Hörminderung der Tochter der Mandantin liegen darüber hinaus liegen auch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine schwere Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder ein anderweitig verfolgbares ärztliches Fehlverhalten vor.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.

Hochachtungsvoll


Staatsanwältin 

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 Absatz 1 der Strafprozessordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem

Generalstaatsanwalt 


ingelegt werden.

Durch den Eingang der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt. Um Fehlleitungen und Rückfragen zu vermeiden wird gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welcher Geschäftsnummer (Aktenzeichen) den angefochtenen Bescheid erlassen hat.